

41. Liegt ein Pachtvertrag vor, wenn jemand durch Vertrag mit der Theaterleitung die Verwaltung der Kleiderablage für die Theaterbesucher übernimmt und einen bestimmten Anteil an den Verwahrungsgebühren erhält? *Nein. S. 210.*

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 3 Abs. 1, Tarifstelle 10. BGB. § 581.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1933 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. Fu.B.-AG. (Kl.). VII 7/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin schloß am 26. August 1930 mit dem General-Intendanten der preußischen Staatstheater einen Vertrag ab, durch den ihr übertragen wurden: 1. die Verwaltung der Kleiderablage für die Besucher der Staatstheater, 2. die Einziehung und die Ablieferung der Verwahrungsgebühren, 3. die Versicherung der abgegebenen Kleidungsstücke gegen Verlust, Verwechslung und Beschädigung. Sie hatte die erforderlichen Bedienungsfrauen zu stellen und zu entlohnen und die Kleiderverwahrung ständig zu überwachen. Nach § 3 des Vertrages waren die eingenommenen Gebühren vor Schluß jeder Vorstellung abzurechnen und abzüglich des der Klägerin verbleibenden Anteils an das Theater abzuführen. Nach § 9 erhielt die Klägerin zur Abgeltung der von ihr übernommenen Vertragspflichten eine Vergütung von 20 v. H. der eingenommenen Gebühren.

Der verklagte Staat hat den Vertrag als Pachtvertrag angesehen und nach Tariffst. 10 II Abs. 1c des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 eine Stempelsteuer von 428 RM. erfordert. Die Klägerin meint, es liege ein unbenannter Vertrag vor, der nach Tariffst. 18 Nr. 2 StStG. mit 3 RM. zu versteuern sei. Sie verlangt mit der Klage den Unterschiedsbetrag von 425 RM. zurück. Das Landgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben. Die Rechtsmittel des Beklagten blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt (§ 3 Abs. 1 StStG.). Die rechtliche Natur des beurkundeten Geschäfts, wie es sich aus der Vertragsurkunde ersehen läßt, nicht

sein wirtschaftlicher Zweck ist maßgebend. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Allerdings hat es bei Abwägung der Gründe, die für seine Entscheidung bestimmend waren, auch die von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zwecke ins Auge gefaßt, aber nicht in dem Sinn, daß es auf diese Zwecke ohne Berücksichtigung des beurkundeten Vertragsinhalts selbst ausschlaggebendes Gewicht hätte legen wollen. Das Berufungsgericht hat nur erwogen, daß mit der von ihm angenommenen rechtlichen Gestaltung des Vertragsverhältnisses, wie sie sich aus den beurkundeten Vertragsbestimmungen im einzelnen und in ihrer Gesamtheit nach ihrem gegenständlichen Inhalt allein schon ergebe, die Zwecke im Einklang ständen, die für die Parteien in wirtschaftlicher Hinsicht dafür bestimmend gewesen seien, gerade diese Art der Vertragsausgestaltung zu wählen und als für ihre geschäftlichen Beziehungen zueinander maßgebend in der Urkunde niederzulegen. Diese Beurteilung ist frei von Rechtsirrtum (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 18 [21]).

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren; der Pächter ist hingegen verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten (§ 581 BGB.). Unzweifelhaft kann der Vertrag, worin ein Unternehmer den Kleiderablagebetrieb in Theatern oder in Vergnügungsräumen zur wirtschaftlichen Ausnützung übernimmt, einen Pachtvertrag nach § 581 BGB. und der Tarifst. 10 StStG. darstellen (vgl. RGZ. Bd. 97 S. 166; RWLrt. v. 23. April 1931 VIII 617/30). Ein solcher Pachtvertrag setzt aber voraus, daß es der Kleiderablagebetrieb selbst ist, der, wenn auch nur als Nebenbetrieb zu einem Haupt- oder Gesamtunternehmen, nach dem für den Vertragsinhalt maßgebenden Willen der Vertragsschließenden den Gegenstand der wirtschaftlichen Ausnützung des Unternehmers bilden soll, daß also der Unternehmer nach dem Vertrag befugt sein soll, die für diesen Betrieb eingerichteten Räume und die vorhandenen Betriebseinrichtungen bei den Gelegenheiten, die dafür in Betracht kommen, zur Ausübung des Verwahrungsbetriebs zu gebrauchen und sich die Erträgnisse, die der Betrieb seiner Bestimmung gemäß gewährt, nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für seine eigenen wirtschaftlichen Zwecke zunutze zu machen. Ein

solches Vertragsverhältnis liegt nach dem Inhalt der Vertragsurkunde, wie ihn das Berufungsgericht auffaßt, im gegebenen Fall nicht vor. Die Gebühren für die Kleideraufbewahrung sollte die Klägerin danach weder im eigenen Namen noch für eigene Rechnung einnehmen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Begründung eines Pachtverhältnisses in der Art rechtlich möglich ist, daß der Pächter im Rechtsverkehr nach außen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Verpächters aufzutreten und zu handeln hat. Denn jedenfalls ist es rechtliches Erfordernis des Pachtvertrags, daß dem Pächter, abgesehen von dem Gebrauch des gepachteten Gegenstands, der Genuß der Früchte während der Pachtzeit gewährt wird. Das Rechtsverhältnis muß daher so gestaltet sein, daß der Pächter, wenn es sich um die Pachtung einer Sache handelt, in die Lage versetzt wird, sich die Früchte der Sache anzueignen, also das Eigentum an den Früchten, d. h. den Erzeugnissen und der sonstigen Ausbeute, die aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird (§ 99 Abs. 1 BGB.), mit der Trennung von der in seinem Besitz befindlichen Pachtsache zu erwerben (§ 956 BGB.); sofern es sich aber um Rechtspacht handelt, muß der Pächter vertragsgemäß berechtigt sein, die Erträge, die das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, während der Vertragszeit für sich, für seine eigene Rechnung zu beziehen (§ 99 Abs. 2, 3, § 101 BGB.). Der Pächter muß mithin vertraglich so gestellt sein, daß sich der dingliche Fruchtterwerb unmittelbar zu seinen Gunsten vollzieht, und daß er seinerseits schuldrechtlich verpflichtet ist, dem Verpächter als Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung und die Nutzungsgewährung den vereinbarten Pachtzins zu entrichten (§ 581 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Nun steht zwar nichts im Wege, die Pachtzinsentrichtung derart zu regeln, daß der vom Pächter zu leistende Pachtzins nicht in einer im voraus einheitlich bestimmten Gelbleistung besteht, sondern in einem Teil der jeweils gezogenen Früchte oder seines Gelbwerts. Immer muß aber die Vereinbarung darauf gerichtet sein, daß der Pächter die Früchte für sich bezieht und das Eigentum daran erwirbt, während ihm nur die schuldrechtliche Verpflichtung zur Entrichtung des Pachtzinses durch Abgabe eines Teils der für eigene Rechnung gezogenen Früchte an den Verpächter erwächst. Kraft seiner Natur als gegenseitiger Vertrag stehen beim Pachtvertrag die Leistung des Verpächters (Gebrauchsüberlassung und Gewährung des Genusses der Früchte) und die Gegenleistung des

Pächters (Zahlung des Pachtzinses) in einem notwendigen Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Die Zahlung des Pachtzinses ist die Gegenleistung für die bezeichneten Leistungen des Verpächters; nur wenn und soweit der Pächter in die Lage versetzt ist, die Früchte des Pachtgegenstandes nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu ziehen und das Eigentum daran zu erwerben, ist er seinerseits zur Entrichtung des Pachtzinses verpflichtet (§§ 320 flg. BGB.).

Wenn — wie im vorliegenden Fall — die Erträgnisse des Geschäftsbetriebes nach bestimmten Grundsätzen zwischen den Vertragsparteien geteilt werden, sind verschiedenartige Vertragsverhältnisse denkbar. Ein Pachtvertrag kann aber nur dann vorliegen, wenn der Pächter berechtigt sein soll, die Früchte, die Erträge des Betriebes, für sich, für seine eigene Rechnung, nicht für die des anderen Teils zu ziehen, und wenn er nur schuldrechtlich gehalten ist, eine Gegenleistung durch Bezahlung bestimmter Geldbeträge oder durch Ablieferung eines bestimmten Teils der gezogenen Früchte in Natur oder seines Geldwertes zu bewirken. Der gegenwärtige Fall liegt, wie tatrichterlich festgestellt ist, nach der sich aus der Vertragsurkunde ergebenden Gestaltung des Vertrags anders. Nicht die Klägerin hat eine schuldrechtliche (Pachtzins-) Leistung an die Theaterleitung zu bewirken, sondern sie hat ihrerseits einen vertragsmäßigen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von einem Fünftel der abendlichen Einnahmen aus den Verwahrungsgebühren, und zwar „als Abgeltung für die von ihr im Vertrag übernommenen Verpflichtungen“ (§ 9 des Vertrags). Sie hat also nicht das Recht, die Gebühren für sich zu erheben, sondern u. a. die Verpflichtung, die Gebühren für die Theaterleitung einzuziehen und an diese in kürzester Frist abzuliefern (§ 1 A und B, § 3 das.). Die Klägerin hat nicht ein vertragsmäßiges Nutzungsrecht an dem Kleiderablagebetrieb übertragen erhalten, sondern nur seine Verwaltung für Rechnung der Theaterleitung bergestalt, daß sie die Gebühren für sie einhebt und abliefern und für diese und andere Leistungen, die ihr vertragsgemäß obliegen, ihrerseits eine Vergütung von der Theaterleitung zu fordern hat. Mit anderen Worten: Der Anspruch der Klägerin auf ein Fünftel der Gebühreneinnahmen ist nicht Pächtertrag, der Überschuß nicht Pachtzins; die Klägerin erwirbt nicht das Eigentum an den von ihr eingenommenen Verwahrtgeldern auf Grund eines ihr an dem Betrieb vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts derart, daß die Einnahme beispielsweise von ihren

Gläubigern gepfändet werden könnte oder im Konkursfall zur Konkursmasse gehörte, während die Theaterleitung in Ansehung ihres „Anteils“ auf eine gewöhnliche Konkursforderung angewiesen wäre. Vielmehr ist das Vertragsverhältnis, wie das Berufungsgericht auf Grund rechtlich einwandfreier tattrichterlicher Würdigung des Vertragsinhaltes annimmt, nach dem maßgeblichen Parteivillen so gestaltet, daß die Klägerin als Verwalterin der Kleiderablage die Gebühren im Namen und für Rechnung der Theaterleitung einzieht, also ohne den Willen dinglichen Rechtserwerbs für sich handelt, ihrerseits aber einen nur schuldrechtlichen Anspruch gegen die Theaterleitung auf Überlassung eines Anteils an der Einnahme zur „Abgeltung“ der von ihr übernommenen Vertragspflichten geltend machen kann. Danach hat die Klägerin nicht die Rechtsstellung einer Pächterin; sie hat keinen Pachtzins an die Theaterleitung zu entrichten, sondern sie erhält von dieser eine Vergütung für ihre Vertragsleistungen.

Bei solcher Rechtsgestaltung kann vom Vorhandensein eines Pachtvertrags nicht die Rede sein. Zutreffend führt zwar die Revision aus, daß auch ein wirtschaftlich abgegrenzter Teil eines Geschäftsbetriebs Gegenstand der Pacht sein könne, und daß die Übernahme einer Gebrauchspflicht durch den Pächter der Pacht begrifflich nicht entgegenstehe. Angesichts der Rechtsgestaltung, wie sie das Vertragsverhältnis in der Vertragsurkunde gefunden hat, kommt es aber auf diese rechtlichen Möglichkeiten nicht an. Ausschlaggebend ist die rechtlich einwandfrei getroffene Feststellung, daß der Wille der Parteien nicht auf Gebrauchsüberlassung, verbunden mit Nutzungsgewährung, und nicht auf Entrichtung eines Pachtzinses als Gegenleistung dafür gerichtet gewesen sei, sondern auf ein anders geartetes Rechtsverhältnis, vermöge dessen die Klägerin von der Theaterleitung eine Vergütung für die von ihr übernommenen Vertragsaufgaben, insbesondere für die Verwaltung der Kleiderablage, zu fordern hatte. Daß bei der gegenseitigen Abrechnung, die alltäglich erfolgen mußte, die Klägerin die ihr zustehende Vergütung sogleich abzuziehen befugt war, steht dieser Auffassung rechtlich ebensowenig entgegen wie der Umstand, daß in dem Vertrag auf eine Bestimmung des Pachtrechts (§ 554 BGB.) Bezug genommen ist. Mit Recht hat hierzu das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß für die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses der gegenständliche Vertragsinhalt entscheidend ist, nicht aber die persönlichen Vorstellungen, die sich die Parteien,

vielleicht irrtümlich, gemacht haben mögen; bei der gegebenen Sachlage begegnet diese Auffassung jedenfalls keinem rechtlichen Bedenken. Demgegenüber vermag die Revision auch mit der Erwägung keinen Erfolg zu erzielen, daß das mit „übertragene“ Versicherungsgeschäft im Vertrag eine untergeordnete Rolle spiele, und daß über den Umfang seines erhofften und erzielten Ertrags im Berufungsurteil keine Feststellungen getroffen seien. Der Vorderrichter hat angenommen, die Möglichkeit, aus dem Versicherungsgeschäft Vorteile für sich zu ziehen, habe bei der Klägerin den wirtschaftlichen Beweggrund für den Abschluß des Vertragsverhältnisses gebildet. Diese Annahme steht der dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Auffassung vom Inhalt des Vertragsverhältnisses überhaupt und von seiner Rechtsgestaltung nicht entgegen. Sollte die Klägerin hinsichtlich der Höhe des erwarteten Gewinnes aus dem Versicherungsgeschäft enttäuscht worden sein und sollte auch, wie die Revision andeutet, die Auffassung des Berufungsgerichts über die wirtschaftlichen Belange der Klägerin in der Vertragsurkunde selbst keinen Ausdruck gefunden haben, so würde doch der Revision die von ihr betonte Vereinbarkeit der Übertragung des Versicherungsgeschäfts mit einem Pachtverhältnisse nicht helfen, weil die Annahme eines solchen schon auf Grund der gegenständlichen Vertragsgestaltung überhaupt mit einwandfreier rechtlicher Begründung abgelehnt worden ist. . .